

**Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang
Erziehungswissenschaft (Educational Science)
an der Universität Regensburg**

Vom 25. Juni 2007

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (Educational Science) an der Universität Regensburg vom 07. August 2006 wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung wird der Begriff „Student“ durch den Begriff „Studierende“ ersetzt.
2. In der Präambel wird „§ 57 Abs. 1“ durch „§ 58“ ersetzt.
3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach „§ 6 Prüfungsausschuss“ wird „§ 7 Studienbegleitende Prüfungen“ eingefügt.
 - b) „§ 18 Studienbegleitende Prüfungen“ und „§ 27 Studienbegleitende Prüfungen“ werden gestrichen.
 - d) Die bisherigen §§ 7 bis 17 werden zu §§ 8 bis 18 und die bisherigen §§ 28 bis 33 werden zu §§ 27 bis 32.
 - d) Im § 18 (neu) werden nach dem Wort „Prüfungsfristen“ ein Komma und die Worte „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ angefügt.
4. In den § 6 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 3, § 28 Abs. 2 Satz 1 und § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie in der Anlage Ziff. 3 Satz 1 wird „BayHSchLG“ durch „BayHSchPG“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und 4 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
6. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) ¹Die Studierenden müssen Nachweise über die Teilnahme an den im Modulkatalog aufgelisteten Lehrveranstaltungen erwerben. ²Die Teilnahme an einer Vorlesung oder einem Praktikum wird nach der erfolgreichen Erledigung der vorgegebenen Aufgaben in der Regel durch das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bestätigt. ³Die erfolgreiche Teilnahme an den im Modulkatalog aufgelisteten benoteten Lehrveranstaltungen wird

aufgrund mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewerteter Leistungen in Klausuren, Hausarbeiten, Referaten oder Kolloquien festgestellt.

- (2) ¹Prüfer ist der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche. ²Der Prüfungsmodus (mündlich/schriftlich) wird von diesem vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. ³Bei studienbegleitenden Prüfungen können alle nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (3) ¹Die Prüfungen sollen während oder unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. ²Die Prüfungstermine werden vom Prüfer bekannt gegeben.
- (4) ¹Findet die Prüfung mündlich statt, ist sie als Einzelprüfung abzuhalten. ²Hierzu ist ein Beisitzer hinzuzuziehen, der die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Regensburg tätig ist.
- (5) Soll eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so muss sie zusätzlich von einem zweiten Prüfer bewertet werden. In diesem Fall wird die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet.
- (6) An- und Abmeldezeitraum zur Prüfung wird vom Prüfer zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (7) Für die Zulassung zur Prüfung muss der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet und die Prüfung ablegt, an der Universität Regensburg immatrikuliert sein.
- (8) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfer. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Das Ergebnis der Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (10) ¹Studienbegleitende Prüfungen sowie die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 18 Abs. 2) können zweimal wiederholt werden. ²Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Prüfung erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung (Abs. 9) des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen.
- (11) Eine freiwillige Wiederholung einer erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Prüfung ist unzulässig.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

b) In Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

8. § 18 wird gestrichen.

9. Die bisherigen §§ 7 bis 17 werden zu §§ 8 bis 18.

10. § 18 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungsfristen“ ein Komma und die Worte „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ angefügt.
 - b) Folgender Abs. 2 wird neu eingefügt:
„(2) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muss der Erwerb von mindestens 30 LP nachgewiesen werden (Grundlagen- und Orientierungsprüfung), darunter der erfolgreiche Abschluss von mindestens drei Lehrveranstaltungen aus den Modulen EDU-M02 und EMU-M03.“
 - c) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden zu Abs. 3 bis 6.
 - d) In Abs. 4 (neu) wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
11. In § 19 Abs. 3 Nr.3 werden die Worte „Zwischen-, Vordiplom-, Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung“ durch „Bachelorprüfung“ ersetzt.
12. In § 25 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Klammerzusatz ein Komma und die Worte „darunter der erfolgreiche Abschluss der Module“ eingefügt.
13. § 27 wird gestrichen.
14. Die bisherigen §§ 28 bis 33 werden zu §§ 27 bis 32.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 13. Juni 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 25. Juni 2007.

Regensburg, den 25. Juni 2007
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 25. Juni 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Juni 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juni 2007.